

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des HET

Einfügung in § 3. Die Mitglieder des Energienetzbeirates – einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter – werden wie folgt benannt und von dem oder der Präses der BUE bestätigt:

– Wissenschaft, Benennung durch die Universität Hamburg, Technische Universität Hamburg Harburg, Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr Hamburg, HafenCity Universität und Hochschule für Angewandte Wissenschaften, - **dabei sollen auch außerhalb der Hochschulen tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angemessen berücksichtigt werden**

Ergänzung zu § 5:

Für die Beiratssitzungen vorgesehene Präsentationen sollen dem Beirat durch die Referenten wenigstens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt werden. Präsentationen sollen möglichst kurz gefasst werden, um genügend Raum für inhaltlichen Austausch im Beirat zu lassen.

Der Beirat befasst sich grundsätzlich in seiner nächsten Sitzung mit an ihn gerichteten Anträgen, wenn diese bis spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin eingereicht worden sind. Über die Befassung mit später eingereichten und von den Antragstellerinnen oder Antragstellern als dringlich eingestuften Anträgen entscheidet der Energienetzbeirat auf Grundlage einer Empfehlung des ENB-Sprechers auf der nächsten bzw. der aktuellen Sitzung bei der Beschlussfassung über die Tagesordnung. Anträge, die zur Thematik eines Tagesordnungspunktes gehören, sind während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes auch unabhängig von einer vorherigen Einreichung zulässig. Nach Eingang von vor dem Sitzungstag eingereichten Anträgen setzt sich der ENB-Sprecher vor Befassung im Beirat mit dem Antragsteller über Antragsinhalt und den weiteren Umgang mit dem Antrag ins Benehmen. Ggf. unterstützt die Geschäftsstelle den Antragsteller bei der Formulierung des Beschlussvorschlags.

Der Beirat gibt seinen antragstellenden Mitgliedern grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Anträge im Rahmen der Befassung zu begründen und ermöglicht eine Aussprache zum Antrag.

Im neuen § 6:

1. Sollen im Rahmen des verfügbaren Budgets sachverständige Dritte gegen Entgelt hinzugezogen werden, so ist hierfür in der Regel ein vorheriger Beschluss des Energienetzbeirates erforderlich. Beim ~~diesen Themen~~ **Beschluss über die Hinzuziehung** haben die Fraktionsvertreter/innen eine ausschließlich beratende Funktion. Der Energienetzbeirat entscheidet über die Verwendung des Budgets mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2. Ermöglicht der Beirat per Beschluss die Hinzuziehung sachverständiger Dritter, so benennt der Beirat in seinem Beschluss das Thema, zu dem die Hinzuziehung erfolgen soll und legt im Rahmen des verfügbaren Budgets einen Maximalbetrag fest, den die Kosten der Hinzuziehung des oder der sachverständigen Dritten nicht überschreiten dürfen. Die Beauftragung erfolgt dann ausschließlich durch die Geschäftsstelle unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben. **Die Hinzuziehung von sachverständigen Dritten ohne Entgelt zur Unterrichtung von Arbeitsgruppen bleibt hiervon unberührt.**

3. Die Hinzuziehung sachverständiger Dritter erfolgt in der Regel im Rahmen der öffentlichen

Sitzungen des Beirats. **Die Hinzuziehung von sachverständigen Dritten ohne Entgelt zur Unterrichtung von Arbeitsgruppen bleibt hiervon unberührt.**

6. Sofern die Kosten der Hinzuziehung sachverständiger Dritter zu einer Arbeitsgruppe des Beirats aus dem entsprechenden Beiratsbudget getragen werden sollen, müssen dafür folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Beirat hat der Übernahme der Kosten bis zu einem im Beschluss benannten Höchstbetrag zugestimmt – einen solchen Beschluss kann der Beirat auch mit seinem Beschluss zur Einrichtung der Arbeitsgruppe verbinden;
- die konkrete Beauftragung eines / einer sachverständigen Dritten beruht auf einem durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit **absoluter** Mehrheit gefasstem Beschluss und wird durch die Geschäftsstelle umgesetzt;
- der Beirat wird auf seiner auf die Hinzuziehung folgenden Sitzung über die Ergebnisse der Hinzuziehung informiert.

Ergänzung zum neuen § 7:

Während der öffentlichen Sitzungen kann der Sitzungsleiter auch außerhalb des regelmäßigen Tagesordnungspunktes „Bürgerfragestunde“ Fragen aus dem Publikum zulassen, wenn diese im Sachzusammenhang zum aktuellen Tagesordnungspunkt stehen.

Ergänzung zum neuen § 8:

Der Beirat kann Beschlüsse zu Verfahrensfragen (z. B. Einrichtung einer AG) oder zu Themen, die schon einmal Gegenstand einer Beiratssitzung waren, im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird nach entsprechendem Entschluss des Beirats oder in dringenden Angelegenheiten durch Entscheidung des Sprecherteams per E-Mail durch die Geschäftsstelle geführt. Die Abstimmung erfolgt offen und mit dem einfachen Mehrheitsprinzip. Nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltung gewertet.

§ 9

Sitzungsprotokolle

~~1. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind~~ Es sind Sitzungsp-Protokolle anzufertigen. Die Protokollierung der Sitzungen beschränkt sich auf deren Ergebnisse.

Bestimmte Passagen oder Redebeiträge werden dann ausführlich ins Protokoll aufgenommen, wenn dies spätestens am Ende eines TOP durch ein ENB-Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle angezeigt wird. Nachträgliche Kommentare zu den Protokollen werden wortgetreu und unkommentiert übernommen.